Zeitschrift: RosaRot : Zeitschrift für feministische Anliegen und Geschlechterfragen

Herausgeber: Redaktionskollektiv RosaRot

Band: - (2018)

Heft: 55

Artikel: Eugenik und Sterilisation in Zürich: zwischen gesetzlicher Regulierung

und ärztlicher Autonomie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-816238

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eugenik und Sterilisationen in Zürich – Zwischen gesetzlicher Regulierung und ärztlicher Autonomie

Zürich diskutierte zwischen 1910 und 1930 intensiv über ein Gesetz zur Regulierung von Sterilisation. Welche ausgesprochenen und unausgesprochenen Gründe gab es, diesen radikalen Einschnitt in die Autonomie von Frauen nicht gesetzlich regeln zu wollen?

von LcS

[Ich entscheide mich in folgendem Artikel bewusst für eine Zweigenderung, da andere Geschlechtsidentitäten in der Quelle und Sekundärliteratur nicht explizit berücksichtigt werden. Die Verwendung vom Gender-* würde vielmehr die Tatsache verschleiern, dass die im Folgenden beschriebenen Massnahmen auch direkt und indirekt durch ein zweigeschlechtliches System gestützt wurden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Menschen, die sich in einem zweigendernden System und den entsprechenden sprachlichen Formen nicht repräsentiert sehen, nicht ebenfalls von diesen Massnahmen und Praxen betroffen waren.]

Die Autonomie der Frauen in den Händen der Ärzteschaft

Im 19. Jahrhundert etablierten sich kurz nach der Gründung der ersten Krankenhäuser die ersten (Irrenhäuser) der Schweiz. Analog zur Entstehungsgeschichte des Krankenhauses, das einen Ort der Pflege und Heilung somatisch Kranker mit systematischen Methoden bezweckte, waren auch die ersten Psychiatrien Versuche, einen Ort für die systematische und kontrollierte Behandlung von (Geisteskranken) zu schaffen. Die Eröffnung solcher Anstalten erfolgte zu Beginn noch aus der optimistischen Motivation, «Seelenstörungen [zu] heilen und die Geheilten wieder in die Gesellschaft zu integrieren». Gleichzeitig ermöglichten die Anstalten die Aus-, Abgrenzung und Verwahrung der Kranken von der Gesellschaft. Dies ermöglichte die Durchsetzung neuer und oft nicht reglementierter Ordnungsvorstellungen. Schnell waren die Anstalten mit wachsenden Problemen konfrontiert: Überfüllung aufgrund von dauerhaft internierten PatientInnen, nicht erfolgreiche Behandlungsmethoden und fehlende Therapiemöglichkeiten. Die Psychiatrien wurden anstatt Orte der Heilung zu Orten der Verwahrung, was zu einer Krise der Anstaltspsychiatrie in Zürich führte und die leitenden Psychiater dazu brachte, neue Praxen in die Anstaltspsychiatrie zu implementieren.

Die Zürcher Psychiatrie Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts war geprägt von einer Reihe verschiedener Psychiater, die durch Sterilisationen einer «befürchteten Entartung der Gesellschaft» entgegenwirken wollten. Sie sahen in der Kastration und Sterilisation sowohl von Männern aber hauptsächlich von Frauen die Möglichkeit, etwa Sexualstraftäter und psychisch Kranke ohne bestehende Fortpflanzungsgefahr wieder in die Gesellschaft «entlassen» zu können. Ausserdem war die Praxis der Kopplung von Abtreibung an Sterilisation bei Frauen weit verbreitet, unter anderem wenn die Psychiater hierfür eugenische Indikationen als gerechtfertigt ansahen. Auch wenn keine somatischmedizinischen Indikationen vorhanden waren, lag es in der Handlungsmacht der Psychiater, Abtreibungen und damit einhergehende Sterilisationen durch psychiatrische Diagnosen zu legitimieren.

Obwohl eine gesetzliche Regelung der Sterilisation immer wieder gefordert wurde, konnte sie auf nationaler Ebene nicht durchgesetzt werden. Dies geschah unter anderem aufgrund starker Proteste der Ärzteschaft und Psychiater, die sich explizit dagegen ausgesprochen haben. Ihre Stellungnahmen sind interessant für eine historische Auseinandersetzung, da sie auf Motivationen verschiedener Institutionen zurückzuführen sind, die andere Ziele verfolgten als die blosse Heilung der Kranken. Ich

stelle mir in diesem Artikel die Frage nach möglichen Motivationen und Gründen für eine Ablehnung der gesetzlichen Regelung von Abtreibungen und Sterilisationen durch die Ärzteund Psychiaterschaft. Hans W. Maier, Direktor des Burghölzli von 1927-1941, nahm vor und während seiner Amtszeit wiederholt Stellung gegen eine entsprechende gesetzliche Regulierung. Dies wird in einem Referat an der Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Frankfurt a. M. mit dem Titel Psychiatrische Erfahrungen über Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung deutlich. Dieses Referat wurde am 18. November 1932 in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift Nr. 47 als gleichnamiger Artikel publiziert und dient mir als Quelle.

Das angestrebte Gesetz zur Regulierung der Sterilisation hätte beinhalten sollen, dass bei genügend eugenischer (Verhinderung von (erbkrankem, Nachwuchs) und/oder sozialer (arme, fürsorgeabhängige Personen, oft zur Kostenverminderung) Indikation eine Sterilisation legal durchgeführt werden könnte, - auch wenn dies gegen den Wunsch der Kranken, also unter Zwang, durchzusetzen sei. Jedoch erachtete die Ärzteschaft den Vorschlag einer Verrechtlichung als verfrüht. Ab 1925 wurde eine Lösung angestrebt, bei welcher die staatlichen Instanzen den Umgang mit Sterilisation der Ärzteund Psychiaterschaft überliessen - basierend auf der (Freiwilligkeit) der PatientInnen und medizinischer Arbeit gemäss den wissenschaftlichen Standards. Dadurch bildeten sich lokale Handlungspraxen, welche der Ärzteschaft grossen Handlungsspielraum boten und eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Instanzen vereinfachte, jedoch nach Anna Gossenreiter die Gefahr einer «unüberschaubaren und unangreifbaren Allianz sämtlicher Behörden und Instanzen» gegen die Kranken darstellte.

Zwischen Freiwilligkeit und Zwang

Hans W. Maier stellt sich in dem Referat Psychiatrische Erfahrungen über Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung gegen ein Sterilisationsgesetz, womit er eine weit verbreitete Haltung der Ärzte- und Psychiaterschaft vertritt. Ein solches Sterilisationsgesetz würde explizit definieren, wann Sterilisation durchzuführen und wann Zwangsmassnahmen gerechtfertigt wären. Dass sich die Ärzteschaft

gegen ein solches Gesetzt stellt, lässt sich darauf zurückführen, dass dies den Handlungsspielraum der Ärzte und Psychiater stark einschränken würde. Somit gilt es zu untersuchen, was dieser Handlungsspielraum genau umfasste und welche Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen PatientInnen, Ärzteund Psychiaterschaft sowie verschiedenen

Zalhreicher als Kastrationen seien Sterilisationen an «Geistesschwachen», bei denen die Gefahr bestünde, dass sie durch Fortpflanzung ihre Erbanlage weitervereben könnten.

Institutionen in ihm aufrechterhalten wurden. Ein Teil des Referates behandelt Unfruchtbarmachung von Männern und Frauen aus «rassenhygienischen» und prophylaktischen Gründen. Zahlreicher als Kastrationen (Ausschaltung des Sexualtriebs) seien Sterilisationen an «Geistesschwachen» und «Geisteskranken», bei denen die Gefahr bestünde, dass sie durch Fortpflanzung ihre Erbanlage weitervererben könnten. Da nur ein kleiner Teil der Bevölkerung sich freiwillig dazu entschliesse, sich sterilisieren zu lassen, könne sie auch mit verschiedenen Massnahmen herbeigeführt werden, etwa die Kopplung der Sterilisation an die Entlassung aus der Klinik nach einer strafrechtlichen Begutachtung von Kriminalfällen. Hierbei seien die Justizbehörden ausschlaggebend, da sie die Fälle zuerst für eine Begutachtung in die Anstalten einweisen müssten, um daraufhin die Bedingung der Sterilisation an die Entlassung der Patientin zu koppeln. Analog zu der Kastration von Männern rechtfertigt Maier die Sterilisation von Frauen mit «sexueller Haltlosigkeit und oftmals einhergehenden unehelichen Schwangerschaften» dadurch, dass ihnen die Sterilisation ein Leben ausserhalb der Anstalt ermöglichen würde. Wenn sie jedoch nicht sterilisiert werden würden, bestünde die Gefahr der Fortpflanzung von erbkrankem Nachwuchs, was sonst nur durch Internierung in den Anstalten zu verhindern wäre.

Weiterhin seien bei Abtreibungen Sterilisatio-

nen oftmals notwendig. Damit Frauen überhaupt abtreiben konnten, wurden sie von Kliniken in Psychiatrien eingeliefert, um ihre «weitere Lebenstauglichkeit» zu prüfen. Falls diese nach Meinung der Arzteschaft schlecht ausfallen sollte, würde die Abtreibungen nur mit einhergehender Sterilisation durchgeführt werden. Abtreibung mit einhergehender Sterilisation würde hauptsächlich dann praktiziert werden, wenn bei der Frau spätere «Generationsunfähigkeit» nach eugenischen, medizinischen oder auch sozialen Indikationen sehr wahrscheinlich wäre. Bei allen Vorgängen würde jedoch immer nach der Zustimmung eines Vormundes oder der Betroffenen selbst gefragt. Maier betont den Vorteil, dass es in Zürich kein Gesetz zur Regulierung von Sterilisationen gäbe. Es sei viel wichtiger, dass den Ärzten keine Gesetze im Weg stünden. Solange der Eingriff mit genügend medizinischer Indikation und mit dem Einverständnis der Person oder ihren Angehörigen erfolge, sei sie nicht rechtswidrig und damit gerechtfertigt. Waadt sei der einzige Kanton, der seit 1929 zwangsweise Geisteskranke und Geistesschwache mit eugenischen Motivationen sterilisiert hätte, ohne die Zustimmung der betroffenen Person oder ihres Vormundes einzuholen, sogar auch gegen ihren ausdrücklichen Wunsch. Hierauf kommentiert Maier, es seien die gleiche Art von Fällen, bei denen in Zürich ohne eine solche Gesetzgebung erfolgreich Sterilisationen unterzogen wurden. Die Patientinnen könne man oft umstimmen und überzeugen, dass Sterilisation in ihren Fällen das Beste für sie sei. Explizite Zwangsmassnahmen, wie sie in Waadt zum Beispiel der Fall waren, seien Maier nach abzulehnen, da man mit «der Freiwilligkeit bei entsprechender Aufklärung der Behörden und der Bevölkerung meist ebenso weit kommt, wenn keine gesetzlichen Hindernisse im Weg stehen». Er erachte die Missbrauchsgefahr durch Ärzte, welche grundsätzlich schon ein Problem darstellen könnte, als wesentlich geringer, verglichen mit systematisch erfolgten Entscheidungen durch unkritische, von Behörden eingesetzten Kommissionen. Wenn ein Gesetz zur Regulierung von Zwangsmassnahmen eingeführt werden müsse, dann nur in äussert extremen Situationen der Gemeingefährlichkeit; nach seiner Erfahrung sei nämlich indirekter Druck, wie zum Beispiel Anstaltsinternierung oder Verwahrung gleichermassen erfolgreich wie ein mög-

liches Gesetz. Durch die Einführung eines Gesetzes zur Zwangssterilisation bestünde die grosse Gefahr, dass die Öffentlichkeit ihr Vertrauen in die Anstalten und die behördlichen Kommissionen verlieren könnte, da die Beraubung der Zeugungskraft «ein Eingriff in die persönlichsten Rechte eines Menschen» sei und unbedingt der Person und ihren Angehörigen überlassen werden müsse. Der Beschluss und die Zwangsdurchführung von Sterilisationen durch eine Kommission von Aussenstehenden wäre hingegen übergreifend und verletzend. Maier gehörte zu den Psychiatern, die Sterilisation aus eugenischen (und in seiner früheren Laufbahn auch (rassenhygienischen) Gründen als gerechtfertigt ansah und sich von Beginn an gegen eine Regulierung stellte. Viel wichtiger war ihm, dass der Handlungsspielraum der Ärzteschaft nicht beschnitten oder verkleinert wurde. Dies diente offensichtlich dazu, dass die Ärzteschaft sich möglichst viel Freiraum erhalten wollte, um nebst medizinischen auch soziale und eugenische Indikationen als Begründungen für Sterilisationen verwenden zu können. Maiers Einsatz für kleinere Regulierungsinstanzen und einen grossen Handlungsspielraum der Ärzteschaft - gerechtfer-

> Dies diente offensichtlich dazu, dass die Ärzteschaft sich möglichst viel Freiraum erhalten wollte, um nebst medizinischen auch soziale und eugenische Indikationen als Begründungen für Sterilisationen verwenden zu können.

tigt durch die Förderung der individuellen und unsystematischen Praxis der Begutachtung – kann zwar als legitim angesehen werden, jedoch bestand die grosse Gefahr, dass viele Ärzte und Psychiater diesen Handlungsspielraum dazu genutzt haben könnten, Eugenik und soziale Hygiene zu betreiben. Die Psychiatrie und Fürsorgeinstanzen übten unterschiedliche Zwänge auf die Betroffenen aus, um sozialfinanzielle und eugenische Ziele zu verfolgen. Die Ärzte- und Psychiaterschaft stellte sich wiederholt gegen ein Sterilisationsgesetz, da

sie befürchteten, dass dies Sterilisationen aus nichtmedizinischer, also eugenischer und sozialer Indikation grundsätzlich verbieten würde und sie so weniger Handlungsspielraum hätten, um individuelle Sterilisationen je nach Lage und Situation der Betroffenen zu empfehlen und durchzuführen. Dies war weder im Interesse der Psychiater noch der Fürsorgeinstanzen.

Neben dem nicht reglementierten Handlungsspielraum der Ärzte und Psychiater ist ein weiterer Punkt zu problematisieren. Maier zeigt in früheren Schriften seine Bedenken zu den einhergehenden Zwangsmassnahmen, die eine Exekution des Gesetzes mit sich ziehen würde, und vertritt die Meinung, dass Sterilisation aus nicht medizinischen Indikationen nur dann durchzuführen sei, wenn ein entsprechendes Gutachten der Ärzte und Psychiater vorliege und der Eingriff mit Einverständnis der Person erfolge. Dass diese (Freiwilligkeit) oft an Bedingungen der weiteren Behandlung und Entlassung geknüpft wurde und die Ärzteschaft und Psychiatrien somit ebenfalls eigene Ziele verfolgen konnten, weist eine hohe Problematik auf. Insbesondere wurde in Entmündigungsfällen von besonders (geistesschwachen) Kranken über die Autonomie von Frauen verfügt. Sie waren es, die hauptsächlich von den Fürsorgeinstanzen in die Anstalten eingeliefert wurden, um dort durch ein Gutachten der Ärzte und Psychiater entmündigt und daraufhin sterilisiert zu werden. Während diese Entmündigungsentscheide auf dem höchst instabilen Begriff der (Geisteskrankheit) gefällt wurden, hatten sie weitreichende, rechtliche Konsequenzen für die Betroffenen, wie die grundsätzliche Einschränkung ihrer Autonomie und Handlungsfähigkeit. Obwohl theoretisch das Einverständnis einer nahe verwandten Person der Betroffenen für Sterilisationen im Fall einer Entmündigung eingeholt werden musste, konnten verschiedene Fürsorgeinstanzen den Austritt der Person aus der Anstalt an die Bedingung einer Sterilisation knüpfen, welches auch diese Drittpersonen unter Druck setzte. Zudem konnte die Ärzteschaft ihre eugenischen Ideologien je nach ihren individuellen Ansichten durch Entmündigungen ausüben, ohne dass sie irgendeiner rechtlichen Regulierung ausgesetzt gewesen wären.

Die Geschlechterdimension

Wie Anna Gossenreiter in ihrem Aufsatz Die Sterilisation in den 1920er und 1930er als sozialpolitisches und medizinisches Mittel feststellte, war die Sterilisation ein «besonderes Frauenschicksal». So wurden im Kanton Waadt, welches ab 1929 eine Sterilisationsgesetzgebung hatte, 90% der Sterilisationen an Frauen durchgeführt. Gossenreiter paraphrasiert die Kritik einer Frau an dem waadtländischen Gesetzt, dass «das Problem männlicher Sexualgewalt gegen weibliche Schwachsinnige nicht anders gelöst werde und dass das Gesetz von einem ausschliesslich männlichen Gremium beschlossen worden sei. Man liefere die «Anormalen» den Psychiatern und Neurologen aus und löse für die Betroffenen keine Probleme». Unerwünschte Schwangerschaften liessen Frauen viel schneller in die «Maschinerie von Psychiatrie und Fürsorge» geraten, wobei die Psychiatrie bezweckte, ihre eugenischen Ziele zu erreichen und die Fürsorge, nicht mehr für uneheliche Kinder und arme Mütter aufkommen zu müssen. Ein weiterer Punkt, der die Sterilisation an Frauen vereinfacht hätte, sei die Voraussetzung gewesen, dass der Eingriff freiwillig geschehe. Hierbei sei es einfacher gewesen Frauen zu überzeugen als Männer. Bei Untersuchungen für psychiatrische Gutachten sei der Begriff des (Schwachsinns) bei Frauen viel dehnbarer angewendet worden; er bezieht

> Frauen waren insbesondere hiervon betroffen, da diese Form der Kontrolle an Frauen systemaffirmierend wirkte und das «Störende» aus der Gesellschaft entfernte.

sich, wie die Quelle von Maier und unterschiedliche Krankenakten zeigen, ganz allgemein auf sämtliche möglichen intellektuellen und moralischen Defizite der Frau. Oft hätte es sich hierbei nicht tatsächlich um irgendwelche psychische Instabilität gehandelt, sondern einfach um fehlende Bildung beziehungsweise fehlende Einfühlsamkeit der Psychiater. Auch Maiers Sprache ist heteronormativ und stark wertend; psychische Krankheiten bei Frauen unterliegen ganz anderen Kriterien als bei Männern. So schreibt Maier: «Die Sexualität der Frau ist viel mehr als die des Mannes allgemein psychisch verankert [...]».

Soziale und geschlechtsnormative Kriterien spielten bei der Diagnose von Geisteskrankheit eine wesentliche Rolle, insofern Abweichungen von Geschlechternormen, wie etwa aussereheliche Schwangerschaften, systemgefährdendes Potenzial beinhalten könnten. Hans-Jakob Ritter vergleicht die von Psychiatern anerkannte psychische Gesundheit als «Anpassungsleistung an normative Geschlechtervorstellungen» und analog dazu «psychische Krankheit» als Verletzung jener, wodurch die Frauen nicht mehr als gesellschaftstauglich galten und daher weggesperrt beziehungsweise wieder «sozial angepasst» werden mussten. Zwangssterilisationen stellten eine Form von Machtausübung dar, in welcher die Psychiatrien ihre Position nutzten konnten, um eigenen Forschungsideen und Interessen zu folgen. Frauen waren insbesondere hiervon betroffen, da diese Form der Kontrolle an Frauen systemaffirmierend wirkte und das «Störende» aus der Gesellschaft entfernte. Das Waadtländische Gesetz, welches Zwangssterilisationen unter gewissen Bedingungen legalisierte, wurde erst 1985 wieder aufgehoben. Bekannt sind Zwangssterilisationen an Frauen bis 1987, von denen die meisten nach wie vor noch nicht entschädigt wurden. Die Aufarbeitung geschieht nur schleppend, da sie immer wieder auf Widerstand seitens verschiedener Behörden stösst. Somit wird nicht nur die Ausleuchtung des angetanen Leides an den Frauen wichtig, sondern auch die Aufarbeitung der immer wiederkehrenden Mechanismen der Aberkennung, die bis in unsere heutigen Strukturen wirken.

Literaturverzeichnis

- Gossenreiter, Anna: Die Sterilisation in den 1920er und 1930er Jahren als Sozialpolitik und medizinisches Mittel, in: Jaun, Rudolf/Studer, Brigitte (Hg.): Weiblich-Männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz. Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken. Zürich: Chronos Verlag 1995, 231-244.
- Maier, Hans W.: Psychiatrische Erfahrungen über Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung, in: Deutsche Medizinische Wochenzeitschrift 47 (1932), 1827–1832.
- Ritter, Hans-Jakob: Psychiatrie und Eugenik: zur Ausprägung eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der schweizerischen Psychiatrie, 1850–1950. Zürich: Chronos Verlag 2009.

Weiterführende Literatur

- Dubach, Roswitha: Verhütungspolitik. Sterilisation im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970). Zürich: Chronos Verlag 2013.
- Imboden, Gabriela/Ritter, Hans Jakob: Die medizinische Indikation wird durch eugenische Überlegungen sehr wesentlich unterstützt, in: Wecker, Regina/Braunschweig, Sabine/Imboden, Gabriela/Ritter, Hans Jakob: Eugenik und Sexualität: Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900–1960. Zürich: Chronos Verlag 2013.
- Meier, Marietta/Bernet, Brigitta/Dubach, Roswitha/ Germann, Urs: Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870-1970. Zürich: Chronos Verlag
- Tanner, Jakob: Der Fremde Blick. Möglichkeiten und Grenzen der historischen Beschreibung einer psychiatrischen Anstalt, in: Rössler, Wulf/Hoff, Pau (Hg.): Psychiatrie zwischen Autonomie und Zwang. Heidelberg: Springer Medizin Verlag 2005.
- Tanner, Jakob/Meier, Marietta/Hürlimann, Gisela/ Bernet, Brigitta: Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie 1870–1970. Zürich: [Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich] 2002.

Sitzbank unerklärlicherweise nicht nicht aufhören können mit Lachen Einmal beim Zettelchen abgeben chen. Die vorne Sitzenden haber schaut, als störten sie sich sehr in der Kapelle hat eine ganze mehr aufhören können mit La-Da hat die Sitzbank erst recht sich umgedreht und dreinge--eute. Ein Mädchen erscheint vor nat Einsätze im Oberteil, so dass Meerjungfrauen-Kostüm. Sie ist Marum stört das keine∗n ausser es aussieht, als hätte sie Brüste. Streetparade. Die Stadt voller yegen vier Jahre alt. Das Kind mir auf der Strasse – in einem

2